

an ihre Versicherten mit dem Gesuch herangetreten, eine Goldmarkversicherung zu nehmen. Die Landfeuersozietät der Provinz Sachsen hat außerdem den Weg eingeschlagen, die Versicherungsnehmer durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß sie ihre Versicherten bis zur Höhe der Friedenssumme in Goldmark in Deckung nimmt. Gegen diese so herbeigeführte Goldmarkversicherung konnte der Versicherungsnehmer bis zum 14. April 1924 Einspruch erheben. Geschah dies, so bestand natürlich keine Verpflichtung zur Zahlung der Goldmarkprämie. Wurde der Einspruch nicht erhoben, so wurden die gestellten neuen Bedingungen der Sozietät stillschweigend anerkannt und für beide Teile bindend. Hatte ein Versicherter den Wunsch, mit Rücksicht auf die Entwertung des Objektes die Versicherungssumme zu ändern, so bot sich Gelegenheit dazu bei der ohnehin vorzunehmenden Richtigstellung der Versicherungsunterlagen.

Jedem, der eine Feuerversicherung für sein Haus nimmt, ist dringend zu empfehlen, vor Abschluß des Vertrages die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen zu lesen, denn nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen haftet und zahlt die Gesellschaft. Die Bedingungen sind ein wichtiger Teil des Versicherungsvertrages.

Wenn auf einem versicherten Gebäude Hypotheken oder ähnliche Lasten ruhen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung gezahlt. In solchen Fällen kann der Versicherungsnehmer in der Regel die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß der Hypothekengläubiger in die unbedingte Zahlung willigt.

Bei Eintritt eines Schadens muß der Hauseigentümer oder die Versicherungsgesellschaft den Hypothekengläubigern den Schadensfall anzeigen. Jeder Hypothekengläubiger hat dann das Recht, Widerspruch gegen die Auszahlung zu erheben. Wird die Versicherungssumme nicht zur Wiederherstellung verwendet, so kann der Hypothekengläubiger zwar erst Befriedigung aus der Zahlung verlangen, wenn die Hypothek fällig ist; das Geld würde bis dahin mündelicher anzulegen sein.

Manche Versicherungsbedingungen enthalten den Passus, daß bei belasteten Gebäuden die Kündigung nur wirksam und eine Verminderung der Versicherungssumme nur zulässig ist, wenn die Hypothekengläubiger ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Bei den heutigen Verhältnissen spielt ja die Hypothek meist nicht mehr die Rolle als vordem, weil sie nur mit 15% ihres Nennwertes zurückzahlen ist, und zwar erst im Jahre 1932, was ihren Wert noch ganz bedeutend weiter als 15% herabsetzt. Die Hypothekenwerte sind heute gewiß oft schon durch den Grund und Boden, auf dem das Haus errichtet ist, genügend gedeckt, und so hat der Hypothekengläubiger kein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung einer Versicherungssumme, welche

die Wiederherstellungskosten des aufstehenden Gebäudes zu decken sucht.

Wenn bei der Festlegung der Beleihungsgrenze für Hypotheken auch häufig der Feuerkassenwert mit in Berücksichtigung gezogen wurde, so ist für den Hypothekengläubiger, dessen Forderung auf 15% aufgewertet ist, doch nur der wirkliche Wert, nämlich der Verkaufswert des beleihenen Grundstückes, von Interesse. Hat er somit kein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung einer dem Wiederherstellungswert entsprechenden Höhe der Versicherungssumme, — jedenfalls nicht in dem Maße, als das früher der Fall war — so wird er auch den Hauseigentümer, der die Höhe seiner Versicherungssumme herabsetzen will, nicht hieran hindern können.

Im Falle eines Brandes wird nur der durch die Zerstörung oder Beschädigung entstandene Schaden ersetzt. Da die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen soll, so ist die Gesellschaft, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Wert, nicht verpflichtet, mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Die Versicherungssumme stellt lediglich die Grenze der Ersatzpflicht dar. Als Wert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, von dem je nach dem Alter des Hauses ein Betrag für Abnutzung in Abzug gebracht wird. Von dem ortsüblichen Bauwert (Neuwert) wird bei Gebäuden bis zu 15 Jahren etwa 1/2% jährlich, bis 30 Jahren etwa 1% als Abnutzung in Abzug gebracht. So ergibt sich der Zeitwert. Alsdann wird der nach dem Brande verbleibende Wert der Restbestandteile ermittelt.

Die Feuerversicherungsgesellschaften führen also im Schadensfalle die Versicherungssumme auf den wirklichen Wert des Gebäudes zurück, es ist daher eine Uebersicherung zwecklos. Es kann vorkommen, daß Angebote zu einem außergewöhnlich niedrigen Prämiensatz bei doppelt so hoher Versicherungssumme, als dem Wert des Hauses entspricht, gemacht werden. Letzterer Wert mag z. B. 40000 Mk. betragen, wofür bisher 6‰, also 24 Mk. jährlich zu zahlen waren. Manchem erscheint es vielleicht vorteilhaft, wenn ihm ein Angebot unterbreitet wird, das Haus mit 80000 Mk. bei einem Prämiensatz von nur 3‰ versichert zu bekommen. Dies ist nicht der Fall, denn die Gesellschaft übernimmt für den über 40000 Mk. hinausgehenden Betrag kein Risiko, für sie ist nur der wirkliche Wert maßgebend. Das Angebot bildet also nur eine Verschleierung des Prämiensatzes von 6‰.

Die heutigen Prämiensätze bewegen sich je nach der Lage des Gebäudes zwischen 0,3‰ und 1‰. In Stadtlagen sind selbst angesehenere private Versicherungsgesellschaften bis zu dem wohl niedrigsten Satz von 0,3 Mk. pro Tausend heruntergegangen, um der Konkurrenz die Wagschale zu halten. In Friedenszeiten würde der Satz hier etwa 0,5 Mk. pro Tausend gewesen sein.

## Praktisches Verfahren beim Rundrichten von aufgeschnittenen Kompensationsunruhen

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten)

Die Unruh verlangt, wenn sie ihren Dienst tun soll, eine sorgfältige Behandlung seitens des Uhrmachers. Wir finden aber leider allzuoft, daß die Kompensationsunruhen mit einer unglaublichen Sorglosigkeit behandelt werden. Sind doch die meisten Unruhen durch falsche Behandlung verdorben worden. So wird z. B. die Spirale mit einem Messer abgehoben, wodurch ein Verbiegen unvermeidlich ist, statt mit einer extra dazugehörenden Spiralzange, die für billiges Geld in jeder Furniturenhandlung erhältlich ist. Bei der Vernietung einer neuen Unruhewelle wird mit dem Punzen achtlos darauflos gehämmert, ohne vorher einen richtigen

Punzen gewählt zu haben. Bei nur sehr wenig Ansatz muß die Vernietung mit wenigen Hammerschlägen vollendet sein. Die Verwendung fertiger Achsen ist eine Hauptursache, die zum Verderben der Unruhen führt, denn unter 1000 Unruhwellen wird kaum eine da sein, die genau paßt. Der Reparateur ist daher gezwungen, das Loch der Unruh aufzureiben oder trotz zu dünnem Ansatz dennoch zu nieten.

Da hier die Rede von fertigen Achsen war, so soll auch hier noch ein Wort über Unruhwellen für Schablonenuhren gesprochen werden, und zwar auf Grund meiner langjährigen Erfahrung. Ich konnte feststellen, daß in seltenen